

Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung

SWKH Rechtsanwälte

Schmidt-Wottrich Kühne Dr. Harms

**Kantstr. 31,
10625 Berlin**

Tel.: **030/ 20 45 49 30**

Fax: 030/ 20 45 49 333

E-Mail: ra@swkh.de

Web: www.swkh.de

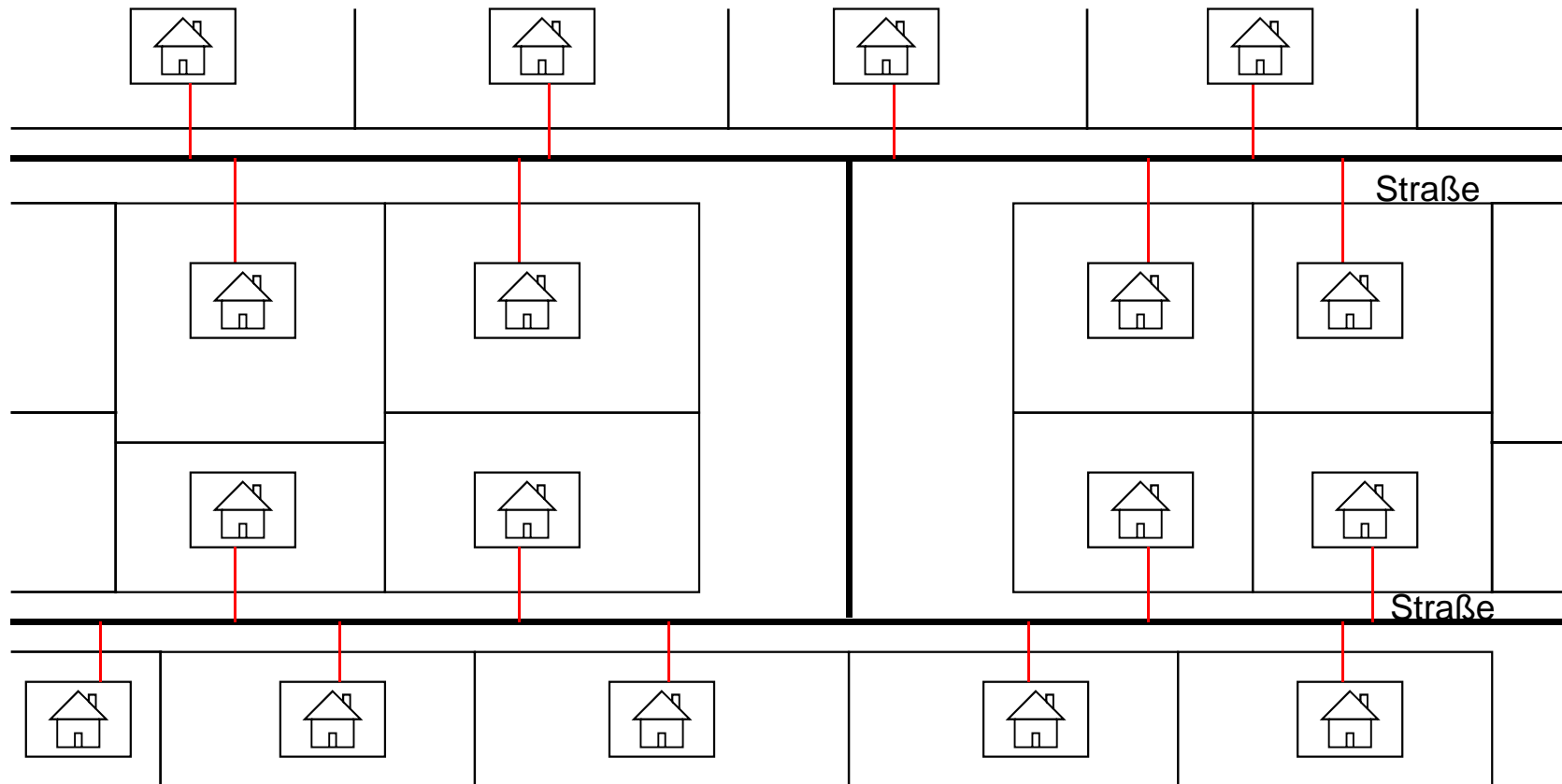
Grundlage

- Bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen sind Gebühren zu zahlen, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird (§ 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg - KAG).
- Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG können Gemeinden Beiträge erheben. Beiträge werden für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung erhoben und dienen dem Ersatz des Herstellungsaufwandes.
- Nach § 10 KAG können die Gemeinden bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses ersetzt werden.

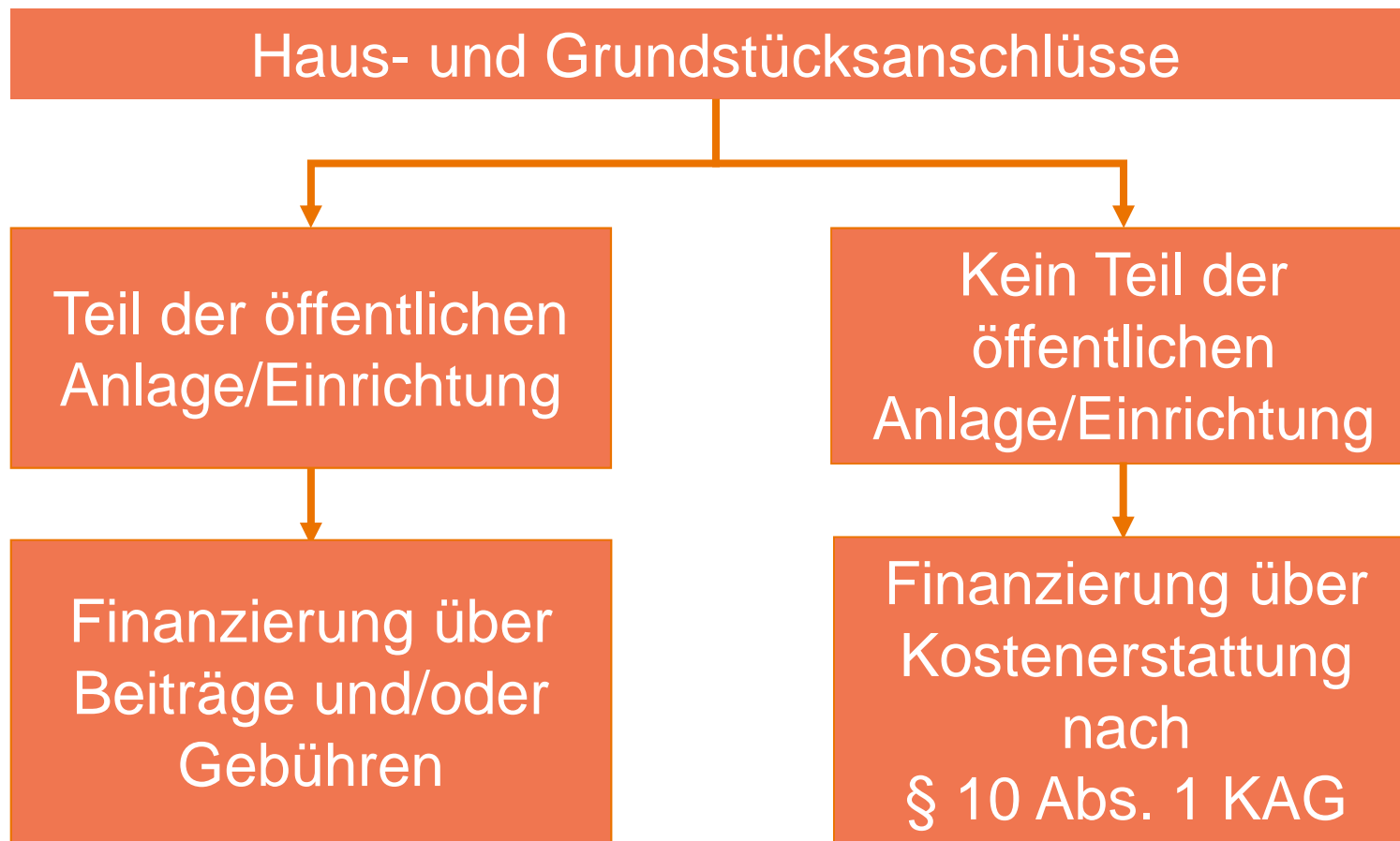
Öffentliche Einrichtung

- Eine öffentliche Einrichtung kann aus mehreren technisch getrennten bzw. selbständigen Anlagen bestehen; so kann bei gleichen Leistungen die öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung aus mehreren Kläranlagen mit getrennten Leitungssystemen bestehen.
- Eine einheitliche technische Anlage darf aber grundsätzlich nicht in zwei öffentliche Einrichtungen aufgespalten werden (*vgl. VG Potsdam, Urt. v. 17.02.2010, VG 8 K 1702/09*).
 - Die Beitragserhebung erfolgt **nicht** für einzelne Teile der öffentlichen Einrichtung (z.B. dem Kanal vor der Tür oder der Anschlussleitung), sondern für die Gesamtanlage.

Öffentliche Einrichtung
- Beispiel -



Finanzierungsmöglichkeiten



Finanzierungsmöglichkeiten

- Maßgeblich ist die Definition der öffentlichen Anlage
 - Regelmäßig gehören Haus- und Grundstücksanschlüsse nicht zur öffentlichen Einrichtung (vgl. OVG Brandenburg, Beschluss vom 18.06.2003, Az. 2 A 256/02.Z; Dietzel in: Driehaus, KAG, § 10 Rdnr. 67).
 - Hat der Satzungsgeber bestimmt, dass die Grundstücksanschlüsse zur öffentlichen Einrichtung gehören, kommt die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs nicht mehr in Betracht (VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 24.04.2002, Az. 1 K 2565/99; Dietzel in: Driehaus, KAG, § 10 Rdnr. 69; OVG Schleswig, NVwZ-RR 2000, 247).

Finanzierungssystem

- Bei einer Mischfinanzierung stellen Gebühren und Beiträge ein Gesamtfinzanzierungssystem für die öffentliche Einrichtung dar (*vgl. OVG Brandenburg, Urt. v. 03.12.2003, 2 A 417/01*).
- Ist satzungsmäßig eine Beitragsfinanzierung vorgesehen, müssen auch gegenüber allen anschließbaren bzw. allen angeschlossenen Grundstücken Beiträge erhoben werden.
- Nach § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG sind die eingenommenen Beiträge im Rahmen der Gebührenkalkulation bei der Verzinsung und der Ermittlung der Abschreibungen zu berücksichtigen.

Umstellung der Mischfinanzierung auf reine Gebührenfinanzierung

- Umstellung des Finanzierungssystems von einer Mischfinanzierung (Beiträge und Gebühren) auf eine reine Gebührenfinanzierung ist zulässig.
- Zur Vermeidung einer Doppelbelastung der Beitragszahler sind die Beiträge zurückzuzahlen; dann können einheitliche Gebühren weiterhin erhoben werden.
- Rückzahlung aufgrund einer Aufhebung der bestandskräftigen Bescheide oder einer satzungrechtlichen Regelung.
- Zur Rückzahlung der eingenommenen Beiträge ist die Aufnahme eines Kredites zulässig (so MI).

Finanzierungssituation Gemeinde Panketal bei der Wasserversorgung

- Die Gemeinde Panketal erhob im Bereich der Wasserversorgung Beiträge und Gebühren. Am 28. Januar 2014 wurde beschlossen, die erhobenen Beiträge zurückzuzahlen. Grundlage der Rückzahlung ist die Satzung zur Abschaffung der Beiträge in der Wasserversorgung
- Die Hausanschlüsse gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung. Der Hausanschluss beginnt mit der Abzweigstelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzähleranlage (§ 2 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung).
- Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung wird gemäß § 10 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Kostenerstattungssatzung ein Kostenersatz erhoben.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

SWKH Rechtsanwälte

Schmidt-Wottrich Kühne Dr. Harms

Kantstr. 31,

10625 Berlin

Tel.: **030/ 20 45 49 30**

Fax: 030/ 20 45 49 333

E-Mail: ra@swkh.de

Web: www.swkh.de